



INFOBLATT 1/2018



| Inhalt | Seite(n) |
|---|----------|
| Informationen des Gemeinderates | |
| Behördenmitglieder der Gemeinde Iffwil (Legislatur 2018 – 2021)..... | 2 |
| Termine 2018 / Baubewilligungen 2017..... | 3 |
| Dorfchronik Iffwil..... | 4 - 5 |
| Regionales Führungsorgan (RFO) Grauholz Nord..... | 6 - 7 |
| Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Hecken etc. entlang von öffentlichen Strassen..... | 8 |
| Informationen aus der Gemeindeverwaltung | |
| Diverse Angaben und Informationen..... | 9 |
| Selbstdeklaration bei der Baukontrolle (SB 1 + SB 2)..... | 10 - 11 |
| Steuererklärung 2017 / Diverse Informationen..... | 12 - 15 |
| Diverse Informationen | |
| Pro Senectute (Steuerklärungsdienst)..... | 16 - 17 |
| Neuigkeiten aus dem Seniorenhof..... | 18 |
| Veranstaltungskalender Iffwil aktiv..... | 19 |

Behördenmitglieder der Gemeinde Iffwil (Legislatur 2018 – 2021)

Gemeindeversammlung

Präsident

Seiler Urs, 1960, Wirtschaftsprüfer, Bergacker 75

Vize-Präsident

Schilling Dietrich, 1947, Architekt, Moosgasse 20e

Gemeinderat

Präsident (Ressort Präsidiales / Soziale Wohlfahrt / Land- + Forstwirtschaft)

Junker Marc, 1975, Landwirt/Viehhändler, Dorf 4

Präsident Stellvertreter (Ressort Finanzen / Öffentliche Sicherheit)

König Andreas, 1962, Treuhänder, Moosgasse 77

Gemeinderat (Ressort Bildung / Kultur + Freizeit)

Friedli Daniel, 1973, Leiter Vorsorgen, Bergacker 50

Gemeinderat (Ressort Tiefbau / Öffentlicher Verkehr)

Marti Jürg, 1970, Geschäftsführer, Moosgasse 88

Gemeinderat (Ressort Bau + Planung / Liegenschaften / Abfall)

Scheidegger Fabian, 1977, Bauverwalter, Strücki 38c

Mitglieder der Schulkommission

Präsident: Gemeinderat Friedli Daniel, 1973, Leiter Vorsorgen, Bergacker 50

Bracher Christine, 1978, Sachberaterin Blumen, Strücki 41

Fiechter Staub Silvia, 1967, Fachspezialistin Personalwesen, Geissacher 3

Niklaus Roland, 1972, Maschineningenieur FH, Strücki 40

Marti-Rickli Daniela, 1976, Kauffrau Detailhandel, Moosgasse 88

Scheidegger-Liechti Sandra, 1982, Sachbearbeiterin/Hausfrau, Strücki 38c

Mitglieder der Strassen- und Umweltkommission

Präsident: Gemeinderat Marti Jürg, 1970, Geschäftsführer, Moosgasse 88

König Remo, 1987, Landwirt, Jegenstorfstrasse 56

Leuenberger Thomas, 1978, Landwirt, Strücki 41

Spring Fritz, 1962, Landwirt, Unterdorf 44

Zaugg Philipp, 1987, Landwirt, Moosgasse 77

Mitglieder des Rechnungsprüfungsorganes

Präsident: Hediger Rudolf, 1951, dipl. Kaufmann HKG, Bergacker 74

Gerber-Blättler Nicole, 1978, Kfm. Angestellte, Dorf 6f

Zbinden Simon, 1973, Agrar-Ökonom, Geissacher 2

Termine 2018

Gemeindeversammlungen

08. Juni 2018
28. November 2018

Seniorenreise

4. September 2018

Abstimmungen/Wahlen

25. März 2018
10. Juni 2018
23. September 2018
25. November 2018

Baubewilligungen 2017

Im vergangenen Jahr hat der Gemeinderat folgende Baubewilligungen erteilt:



| Datum | Bauprojekt | Parzelle | Bauvorhaben |
|------------|-------------------|----------|--|
| 22.02.2017 | Jegenstorfstr. 86 | 1342 | Sanierung + Erweiterung Einfamilienhaus (Anbau Wohnküche Süd-Ostseite). |
| 26.04.2017 | Feld 33 | 1224 | Erstellen eines Carports. |
| 26.04.2017 | Unterdorf 42a | 1139 | Erstellen eines beleuchteten Reitplatzes (Sandplatz). |
| 26.04.2017 | Geissacher 1 | 1395 | Gedeckter Sitzplatz erstellen. |
| 05.07.2017 | Moosgasse 19 | 1267 | Neubau Schwimmbassin. |
| 23.08.2017 | Moosgasse 24 | 1198 | Ersatz Stückholzheizung durch eine Erdsonden-Wärmepumpe. |
| 23.08.2017 | Mattenhof 59 | 1213 | Überdachung des bestehenden Waschplatzes auf der Südseite des Stalles. |
| 20.09.2017 | Dorf 8 | 1134 | Erweiterung des bestehenden Velo- + Gerätehauses um 2.50m westseitig, als überdeckter Sitzplatz. |
| 13.12.2017 | Moosgasse 29 | 1386 | Erstellen einer Swisscom Verteilkabine (Outdoor Cabinet). |
| 13.12.2017 | Strücki 38b | 1338 | Rückbau Bedachung und Garagentore. Erhöhen der bestehenden Mauern und Vordachverlängerung. Neueindeckung der Garage. |

Ressort Bau

Dorfchronik Iffwil

VORWORT

Dietrich Schilling

Liebe Iffwilerinnen, liebe Iffwiler

Es ist eine alte Weisheit, dass man die Vergangenheit kennen muss, um die Gegenwart zu verstehen und die Zukunft gestalten zu können. Ich freue mich, dass die vorliegende Chronik uns allen dieses Kennenlernen der Vergangenheit unseres Dorfes nun möglich macht.

Persönlich schaue ich auf mittlerweile 45 Iffwil-Jahre zurück. Weshalb habe ich mich damals gerade für dieses Dorf, diese Gemeinde entschieden? Diese Frage stellte ich mir, als ich mich mit diesem Vorwort befasste. Ich brauchte nicht lange nachzudenken: Mein Arbeitsweg führte mich damals täglich quer durch Iffwil. Immer wieder gefiel mir, was ich sah. Es war die Wohnlage, die mich für Iffwil einnahm. Was wiederum bedeutet Wohnlage im weiteren Sinn? Für mich: Lebensqualität für die ganze Familie, intakte Natur für Mensch und Tier, leben auf dem Land, wo man einander kennt. Kurz gesagt, ein Ort, um Wurzeln schlagen zu können.

Heute, 45 Jahre später, hat sich an diesem guten Gefühl und dieser Einstellung nichts geändert.....

Einleitung

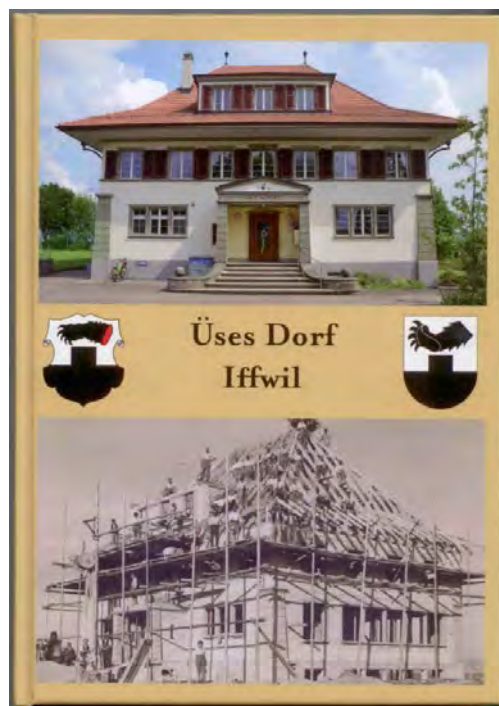
Martin Balli

Die Geschichte meines Heimatdorfes interessiert mich seit Kindertagen. Als junger Erwachsener nahm dieses Interesse immer mehr zu und ich begann, nach Unterlagen dazu zu suchen. Im Laufe der Jahre trug ich dazu einiges zusammen. Als ich dann die bestehenden Chroniken aus den Jahren 1927 bis 1963 in Händen hielt, reifte in mir die Idee zur nun vorliegenden Chronik heran.....

Einleitung

Heidi Jaberg-Zwahlen

Im Herbst 2013 erhielt ich vom Gemeinderat Iffwil den Auftrag, die bereits genannten Chroniken 1927 bis 1963 redaktionell zu überarbeiten und die 50 Jahre Dorfge-



schichte von 1964 bis 2014 zu verfassen. Bis anhin hatte ich im Laufe meiner 20-jährigen Tätigkeit als freischaffende Berufsjournalistin unzählige Berichte, Reportagen, Fachartikel und auch ein Buch geschrieben. Zum ersten Mal hatte ich es nun mit einer Chronik zu tun. Ich war mir sehr wohl bewusst, dass viel Arbeit auf mich wartete, das zeitaufwändige Redigieren der bestehenden zwei Chroniken hatte ich genauso dramatisch unterschätzt, wie das Einlesen in 50 Jahre Dorfgeschehen.....

Altes und Neues aus Iffwil und Umgebung

von
Friedrich Röthlisberger

Sonderdruck aus der Schweizerischen Milchzeitung, Schaffhausen 1928

Geographisches und Geschichtliches



Dieses Büchlein ist eine Abschrift von:
Altes und Neues aus Iffwil und Umgebung, von Friedrich Röthlisberger
Dorfchronik 1927 bis 1963, von Fritz Friedrich
Eine illustrierte Zeitgeschichte, von Martin Balli
mit Zeichnungen von Th. von Lerber
und der
Dorfgeschichte 1964 bis 2014, von Heidi Jaberg-Zwahlen



ISBN-Nummer: 978-3-033-06474-4

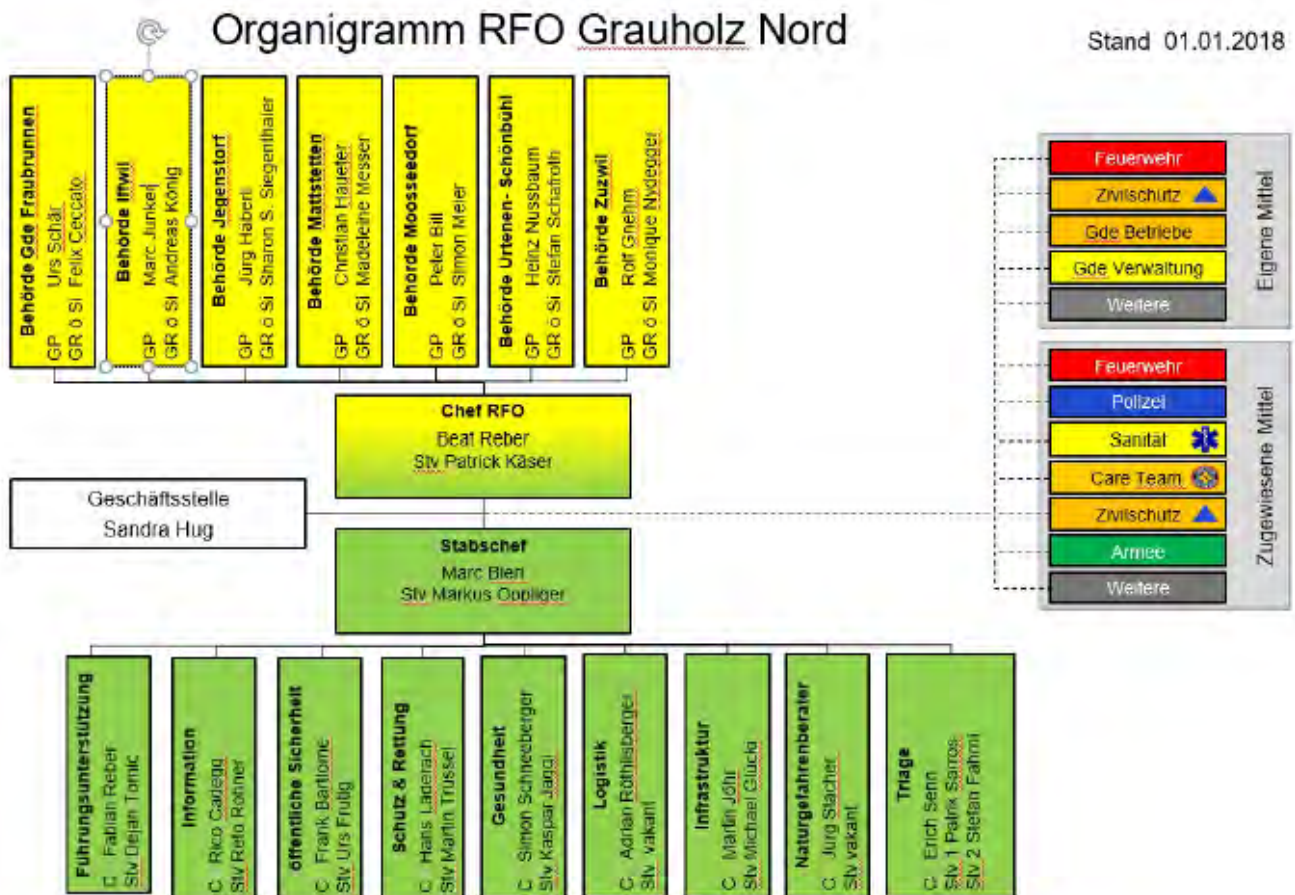
Aus dem flachen Seeland erhebt sich in der Gegend von Lyss ein Höhenzug, zieht sich in südlicher Richtung über Grossaffoltern/Rapperswil, erreicht seine grösste Höhe (624 m über Meer) im Schnarz bei Bangerten, wendet dann mehr nach Norden um über Zuzwil, Iffwil, Grafenried und senkt sich auf der Linie Zauggenried – Fraubrunnen – Bätterkinden ab, in die dortige Ebene. Iffwil hat eine mittlere Meereshöhe von zirka 550 m und liegt, durch zwei Wellen gegen Bise und Westwind geschützt, schön eingebettet in einer flachen Mulde, die sich von Nordwest nach Südost hinzieht und gegen Jegenstorf hin sanft abfällt.....

Die Dorfchronik umfasst mit ihren sieben Hauptkapiteln 288 Seiten mit zahlreichen Bildern und kann für Fr. 59.-- pro Exemplar bei der Gemeindeschreiberei bezogen werden.

Ressort Kultur

Regionales Führungsorgan (RFO) Grauholz NORD

Das RFO Grauholz NORD mit seinen 7 Verbandsgemeinden ist wie folgt gegliedert:



Regionales Führungsorgan Grauholz NORD Führungsbehelf

Verschiedene Fälle und Katastrophen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die zivile Bevölkerung immer wieder von natur- oder zivilisationsbedingten Ereignissen zum Teil stark betroffen wurde.

Mit dem vorliegenden Führungsbehelf werden die Aufgaben, der Führungsablauf sowie die Struktur des RFO Grauholz NORD geregelt.

Dieser Behelf entspricht den Vorgaben des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern (BSM). Er bildet eine Ergänzung zu den bestehenden kantonalen Grundlagen wie z.B. „Behelf für Führungsverantwortliche des Bevölkerungsschutzes“ sowie „Regionale und Gemeindeführungsorgane RFO/GFO Struktur und Aufgaben“.

Der vorliegende Führungsbehelf wurde anlässlich der Jahresabschlussitzung des RFO Grauholz NORD vom 23. November 2011 genehmigt.

Chef / Chefin Gemeindebehörde im Falle einer Katastrophe oder eines Notfalls

Der Chef / die Chefin der Gemeindebehörden obliegt die Gesamtverantwortung über die getroffenen Entscheide und eingesetzten Mittel. Er / sie setzen das RFO sowie die eigenen und zugewiesenen Mittel möglichst effizient und wirkungsvoll ein.

Ständige Pflichten

- bezeichnet und ernennt den C RFO und den SC RFO.
- Ist gegenüber dem Regierungsstatthalter und dem BSM verantwortlich, dass der C RFO und der SC RFO über entsprechende Qualifikationen verfügen, Aus- und Weiterbildungen absolvieren und eine für die Funktion angemessene Verfügbarkeit aufweisen;
- ernennt auf Vorschlag des C RFO die Fachbereichsleiter im RFO;
- genehmigt die Pflichtenhefter für die Mitglieder RFO;
- ist verantwortlich für die Erstellung und periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung der Gefahrenanalyse der jeweiligen Gemeinden.

Pflichten bei einem Aufgebot

- setzt als politisch verantwortliche Stelle¹ bei Katastrophen und Notlagen das RFO ein;
- trägt die Gesamtverantwortung² für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrer Gemeinde;
- entscheidet in Zusammenarbeit mit dem C RFO über das Aufgebot des RFO.
- Sie trägt die Verantwortung für die Alarmierung des RFO;
- fällt in Katastrophen und Notlagen Entscheidungen, die ausserhalb der Kompetenz des RFO liegen;
- stellt auch in Katastrophen und Notlagen die politische Verbindung zum Regierungsstatthalter sicher.

¹ Die Verbandsgemeinden einigen sich im Einsatzfall auf ein verantwortliches Mitglied der Exekutive gegenüber dem RFO.

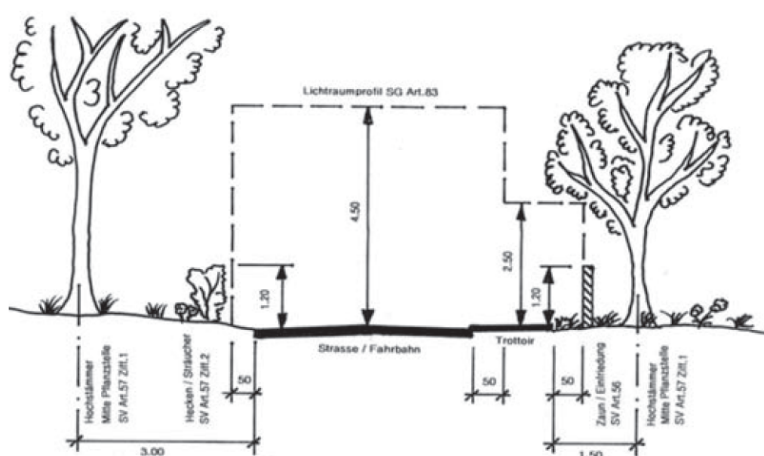
² In Katastrophen und Notlagen nehmen die Behördenvertreter der betroffenen Gemeinden an Rapporten des RFO teil. Die Behördenvertreter haben über entsprechende Entscheidungs- und Finanzkompetenzen zu verfügen.

Ressort öffentliche Sicherheit

Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern usw. entlang von öffentlichen Strassen

Wie jedes Jahr werden die Strassenanstösser ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Weisungen** zu beachten:

- Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmer, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreibt das Strassenverordnung vom 4. Juni 2008 unter anderem vor:
 - Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss eine Höhe von 2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.
 - Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
 - An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über die Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 m einen Strassenabstand von 0.5 m ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden.
 - Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen einen Abstand von 2 m von der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes haben.
 - Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **bis spätestens am 30. April 2018** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurück zu schneiden.



Der Gemeinderat dankt Ihnen zum Voraus für Ihren wertvollen Beitrag zur Verkehrssicherheit.

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Einwohner per 01.01.2018

In der Gemeinde Iffwil waren per Anfang dieses Jahres 443 Personen angemeldet, davon 28 ausländische Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Stimmberechtigt waren 328 Personen.

Geburten

Seit Dezember 2016 erblickten folgende, heute noch in Iffwil lebende Erdenbürger das Licht der Welt:



Zaugg Mauro Ilia, Moosgasse 21
Leuenberger Joel, Strücki 41
Trostel Louie, Moosgasse 20
Caprez Elias Raphael, Bergacker 6C
Junker Lavinia Lucia, Mattenhof 59
Blatter Janis, Bergacker 79
Fuchs Merlin, Dorf 4
Hoffmann Ivo, Dorf 8

Verstorbene

Seit Dezember 2016 sind folgende, in Iffwil angemeldete Personen verstorben:
König-Hofer Käthi, Seniorenresidenz Rotonda Jegenstorf
Schlup Ernst Jakob, Seniorenresidenz Rotonda Jegenstorf

Gemeindeansätze 2018

| | | |
|------------------------|-------|--------------------|
| Gemeindesteueranlage | 1.45 | Einheiten |
| Liegenschaftssteuer | 1.0 | ‰ |
| Feuerwehr-Ersatzabgabe | 7 | %, max. Fr. 450.00 |
| Hundetaxe | 50.00 | pro Hund |
| Abwassergebühren | | |
| • Grundgebühr | 2.50 | pro BW |
| • Regenabwassergebühr | 0.80 | pro m ² |
| • Verbrauchsgebühr | 0.80 | pro m ³ |
| Abfallgebühren | | |
| • Grundgebühr | 60.00 | pro Haushalt |
| • Kehrrechtmarken | 1.30 | pro Stück/35 l |

Wasserhärte

Gesamthärte in französischen Graden = 20,2 - 33,9 °fH (gilt gemäss Lebensmittelgesetz als "ziemlich hart") Nitratgehalt = 8 - 28 mg/l (Trinkwasser darf höchstens 40mg Nitrat pro Liter enthalten)

Selbsterklärung bei der Baukontrolle (Bauherrschaft)

Die Baukontrolle erfolgt ab dem 1. September 2009 im Kanton Bern flächendeckend durch Selbsterklärung.

Sie wird mit anderen Worten in beträchtlichem Umfang in die Eigenverantwortung der Bauherrschaft gestellt. Ziel ist es, die kommunalen Baupolizeibehörden, aber auch die Bauherrschaften und die anderen Beteiligten, von unfruchtbaren Routinearbeiten zu entlasten. Der Systemwechsel von der Pflicht zur Selbsterklärung soll mithelfen, dass die Gemeinden ihre baupolizeilichen Aufgaben effizienter und effektiver erfüllen können.

Die zuständige Baupolizeibehörde wird sich auf Stichproben sowie auf die aus Sicherheitsüberlegungen zwingend durchzuführenden Pflichtkontrollen vor Ort konzentrieren können. Sie stützt sich dabei auf die Meldungen der auf der Baustelle verantwortlichen Person. Diese ist zu wahrheitsgetreuen Angaben verpflichtet. Kontrollen und Abnahmen, die durch die Spezialgesetzgebung vorgeschrieben sind, werden durch die Selbsterklärung nicht berührt.

Für jedes Bauvorhaben ist eine „verantwortliche Person“ zu bezeichnen. Die Bezeichnung geschieht mit Einreichen des Baugesuchs auf dem Baugesuchsformular 1.0.

Die verantwortliche Person hat die während und nach Vollendung der Bauarbeiten erforderlichen Meldungen mit den neuen amtlichen Formularen vollständig, wahrheitsgetreu und rechtzeitig zu erbringen. Das nicht oder falsch Ausfüllen der Formulare ist ein Strafbestand und kann gemäss Baugesetz geahndet werden.

Die Gemeinde kontrolliert die Ausführung der Bauvorhaben auf der Grundlage einer baupolizeilichen Selbsterklärung der dafür verantwortlichen Person. Sie kann dazu, bei Bedarf, eine kantonale Fachstelle beiziehen oder ihr die Kontrolle übertragen.

Die beiden Formulare erfüllen folgende Aufgaben und sind wie folgt zu verwenden:

Selbsterklärung Baukontrolle 1

Mit dem Formular SB1 (Phase A) sind die für die Baustelle verantwortliche Person, das Erfüllen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Baubewilligung und das Vorliegen der Voraussetzungen für den Baubeginn / die Schnurgerüstabnahme (Pflichtkontrolle a) zu melden.

Mit der erneuten Bezeichnung der „verantwortlichen Person“ kann dem Umstand, dass seit Einreichung des Baugesuchs (Formular 1.0) u. U. bereits viel Zeit vergangen ist und in der Zwischenzeit die für die Baustelle verantwortliche Person geändert hat, Rechnung getragen werden.

Das Formular SB1 ist in jedem Fall vor Baubeginn bei der Gemeinde einzureichen. Nach Erhalt des Formulars muss die kommunale Baupolizeibehörde oder der von ihr bezeichnete Geometer zwingend das Schnurgerüst und die bewilligte Höhe vor Ort abnehmen. Vorher dürfen die Bauarbeiten nicht weitergeführt werden.

Wenn das Bauvorhaben keine Schnurgerüstabnahme erfordert – dies ist beispielsweise bei der Erstellung von Autoabstellplätzen, baubewilligungspflichtigen Nutzungsänderungen und dgl. der Fall – **hat die verantwortliche Person vor Beginn der Arbeiten mit dem amtlichen Formular SB1 den Baubeginn zu melden.** Ein Bauvorhaben gilt in diesen Fällen als begonnen, mit der Vornahme von Arbeiten etc., die für sich allein betrachtet einer Baubewilligung bedürfen.

Die Baupolizeibehörde kann gestützt auf das Baugesetz die Einstellung der Bauarbeiten verfügen, wenn der Baubeginn ohne vorgängiges Einreichen des amtlichen Formulars erfolgt.

Selbstdeklaration Baukontrolle 2

Mit dem Formular SB2 (Phase B) sind die vollständige Bauvollendung und allfällige Abweichungen von der Baubewilligung, das Einhalten der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung, die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, die Fertigstellung der Nebengebäude (z. B. Gemeinschaftsraum) und der Umgebungsarbeiten oder zumindest der Zeitpunkt der voraussichtlichen Fertigstellung zu melden. Allfällige Abweichungen vom bewilligten Projekt sind mit abgeänderten neuen Plänen auszuweisen und zusammen mit einem Gesuch um Projektänderung einzureichen.

Auch zu diesem Zeitpunkt besteht noch einmal die Möglichkeit, die Änderung der „verantwortlichen Person“ bekannt zu geben.

Bei grösseren Bauvorhaben mit zeitlich gestaffelter Ausführung empfiehlt es sich, für jede Bauetappe resp. für jedes eigenständige Bauwerk (z. B. Mehrfamilienhaus einer Gesamtüberbauung) ein separates Formular zu verlangen. Das gleiche gilt sinngemäss auch für die Einreichung des amtlichen Formulars SB1.

Die Gemeindebaupolizeibehörde kann jederzeit mit Stichproben reagieren, wenn sie dies aus sicherheitspolizeilichen Überlegungen oder aus anderen Gründen als erforderlich erachtet. Vorbehalten bleiben in jedem Falle auch baupolizeiliche Beanstandungen Dritter.

Mit einer *Meldung* hat die für die Selbstdeklaration „verantwortliche Person“ die *Pflichtkontrolle b* Abwasseranschluss an das öffentliche Netz und die *Pflichtkontrolle c* Versickerungsanlagen der Gemeindebaupolizeibehörde anzumelden.

Mit dieser Meldung wird sichergestellt, dass der Hausanschluss der Kanalisation an die öffentliche Leitung erst zugeschüttet oder geschlossen wird, wenn die kommunale Baupolizeibehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle (z. B. GEP-Ingenieur) die Leitungsführung aufgenommen und die Arbeiten abgenommen hat. Gleiches gilt auch für die Versickerungsanlagen.

Wir ersuchen die Bauherrschaften, welche die Formulare SB 1 und SB 2 bisher noch nicht eingereicht haben, dies so bald als möglich nachzuholen. Bei allfälligen Fragen steht Ihnen der Gemeindeschreiber gerne zur Verfügung 031 761 02 51.

Steuererklärung 2017



TaxMe Online

Füllen Sie die Steuererklärung direkt im Internet aus:

- www.taxme.ch > TaxMe-Online starten
- Ihre Anmeldedaten finden Sie auf dem Brief zur Steuererklärung.
- Nutzen Sie bereits im Vorjahr TaxMe-Online? Dann sind Stammdaten und wiederkehrende Angaben erfasst. Während dem Ausfüllen lassen sich die Vorjahresdaten öffnen.
- Sie können beim Erfassen beliebig oft unterbrechen und später ohne Datenverlust weiterarbeiten.
- Erst wenn Ihre Gemeinde die Freigabequittung weitergeleitet hat, sind Ihre Daten für die Steuerverwaltung ersichtlich.
- Die Datensicherheit ist dank Datenverschlüsselung gewährleistet.

Testen Sie TaxMe-Online mit der Demoversion.

TaxMe-Online funktioniert auch für Steuererklärungen von juristischen Personen und Vereinen

TaxMe Online

Tour

Kurz-Videos erklären Ihnen die verschiedenen Themenbereiche von TaxMe-Online.

www.taxme.ch > TaxMe-Online Tour



Registrieren Sie sich für BE-Login, das E-Government-Portal des Kantons Bern, und nutzen Sie mit Ihrem persönlichen Login zusätzliche Steuerdienste:

- Online-Ausfüllen der Steuererklärung schon ab Januar. Sie müssen nicht mehr auf den Brief zur Steuererklärung mit den Login-Angaben warten.
- Überblick über gesamtes Steuereossier: Rechnungen, Veranlagungen, Zahlungen, Vorauszahlungen, Stand Vorauszahlungskonto usw.
- Belege online nachreichen
- Einsprache online einreichen
- Steuererklärungen von Dritten online ausfüllen und verwalten

Weitere Infos und Registrierung unter
www.taxme.ch > BE-Login

TaxMe Offline

Möchten Sie beim Ausfüllen nicht mit dem Internet verbunden sein?

Für TaxMe-Offline laden Sie vor dem Ausfüllen die aktuelle Software lokal auf Ihren Computer. Ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und der Gemeinde einreichen.

Haben Sie die Steuererklärung im Vorjahr bereits offline ausgefüllt und als .tax-Datei abgespeichert? Laden Sie Ihre Vorjahresdaten in die aktuelle Steuererklärung, indem Sie diese Datei importieren.

www.taxme.ch > TaxMe-Offline natürliche Personen

Alle Informationen zur Steuererklärung und zu Steuern im Kanton Bern finden Sie unter

www.taxme.ch

Wir weisen dazu noch auf Folgendes hin:

Fristen / Fristverlängerung natürliche Personen

Für die Steuererklärung des jeweiligen Steuerjahres gilt der 15. März als Abgabetermin, bei selbstständiger Erwerbstätigkeit der 15. Mai.

Bei Fällen mit unterjähriger Steuerpflicht (Zuzug aus dem Ausland, Wegzug ins Ausland, Todesfall) ist die Einreichfrist jeweils auf dem Begleitschreiben vermerkt.

Fristverlängerung online

- Eine Online-Fristverlängerung bis 15. September ist kostenlos.
- Eine Online-Fristverlängerung bis maximal 15. November kostet 10 Franken.
- Die Gebühr wird in der Schlussabrechnung fakturiert.
- Wenn innerhalb der Einreichfrist oder bis zum Ablauf der gewährten Fristverlängerung keine Steuererklärung eingereicht wird, erfolgt eine kostenpflichtige Mahnung (CHF 60.--).
- Bei Todesfällen wird die Frist von 30 Tagen zur Einreichung der Steuererklärung auf Wunsch hin verlängert.
- Eine Fristverlängerung für virtuelle Steuersubjekte sowie für unterjährige Fälle von natürlichen Personen ist kostenlos.

TaxMe Online

Zum Ausfüllen Ihrer Steuererklärung im Internet starten Sie TaxMe Ihre Anmeldeinformationen zum Einloggen:

| | |
|------------------|------------|
| ZPV-Nr.: | 12'345'678 |
| Fall-Nr.: | 14 |
| ID-Code: | 1234567891 |

Fristverlängerung

Das Anmeldeformular enthält folgende Informationen:

- Personennummer:** 123456789
- Steuerjahr:** 2020
- Steuerart:** Einkommensteuer
- Steuerperiode:** 1.1.2020 - 31.12.2020
- Steuerbetrag:** CHF 10.00

Die Fristverlängerung ist bis zum 15. September 2020 gültig.

Wichtig:

- Melden Sie sich mit der ZPV-Nr. und dem ID-Code gemäss Begleitschreiben zu Ihrer Steuererklärung an (siehe Beispiel oben).
- Fristverlängerungen können für mehrere Steuerpflichtige beantragt werden, sofern die dafür benötigten Angaben (ZPV-Nr., Fall-Nr. und ID-Code gemäss Begleitschreiben zur Steuererklärung) bekannt sind.
- Bitte beachten Sie: Damit Ihre Fristverlängerung rechtsgültig registriert werden kann, müssen Sie am Schluss den Eintrag unbedingt mit dem entsprechenden «Button» bestätigen.

- Drucken Sie die Einreichebestätigung(en) aus und bewahren Sie diese auf.

Fristverlängerung schriftlich

Die Fristverlängerung schriftlich muss an die zuständige Region der Steuerverwaltung geschickt werden:

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66 / Postfach 8334, 3001 Bern / E-Mail: region.bemi@fin.be.ch

- Fristverlängerungen per E-Mail oder Papier, die innerhalb der Frist eingereicht werden, werden maximal bis zum 15. November gewährt und kosten 20 Franken.
- Sie können die Frist für 20 Franken auch **telefonisch bis maximal 15. November** verlängern (Tel. Nr. **031 633 60 01**).
- Die Gebühr wird in der Schlussabrechnung fakturiert.
- Wenn innerhalb der Einreichfrist oder bis zum Ablauf der gewährten Fristverlängerung keine Steuererklärung eingereicht wird, erfolgt eine kostenpflichtige Mahnung (CHF 60.--).
- Bei Todesfällen wird die Frist von 30 Tagen zum Einreichen der Steuererklärung auf Wunsch verlängert.
- Eine Fristverlängerung für virtuelle Steuersubjekte sowie für unterjährige Fälle von natürlichen Personen ist kostenlos.

Abgabe der Steuerformulare

- Die Steuerformulare, auch diejenigen, welche mit einer Steuerklärungs-Software erstellt wurden, sind mit einem Barcode versehen. **Deshalb sind der Gemeinde immer die Originalformulare einzureichen.**
- Es sind nur noch die in der Steuererklärung bezeichneten Belege beizulegen. Bankbelege und Rechnungen zum Unterhalt der Liegenschaften zum Beispiel sind nicht einzureichen. Die Steuerverwaltung behält sich jedoch vor, allenfalls solche Belege später einzufordern.
- Wir bitten Sie, an den Formularen keine Bostitch- und Büroklammern anzubringen.
- **Bei Ehegatten ist die Steuererklärung von beiden Partnern zu unterschreiben.**
- Die **Formulare 1 + 3 sind zwingend zu unterschreiben.**

Fristen / Fristverlängerung juristische Personen

- Eine Online-Fristverlängerungen bis 1½ Monate nach Einreichfrist bzw. 8½ Monate nach Geschäftsabschluss sind kostenlos.
- Eine Online-Fristverlängerung bis 3½ Monate nach Einreichfrist bzw. 10½ Monate nach Geschäftsabschluss kostet 10 Franken.
- Die Gebühr wird in der Schlussabrechnung fakturiert.

Diverse Informationen

Steuererklärungsdienst



Kompetent und diskret

Unser Steuererklärungsteam von Pro Senectute Emmental-Oberaargau steht Personen ab dem 60. Lebensjahr zur Verfügung. Unsere Fachpersonen füllen Ihnen gerne Ihre Steuererklärung aus oder kontrollieren, ob Sie alle Abzüge beachtet haben. Auf Wunsch kommen wir auch zu Ihnen nach Hause und erledigen das Ausfüllen vor Ort.

Richtig vorbereitet für die Beratung bei uns

Folgende Unterlagen sind für das Ausfüllen der Steuererklärung erforderlich:

- **Kopie der letzten Steuererklärung**
- **Veranlagungsverfügung 2016 der Steuerverwaltung**
- **Steuerformulare 2017 inklusive Begleitbrief**
- **Verzeichnis der Einkünfte** aus selbstständiger Erwerbstätigkeit für 2017.
- **Lohnausweise aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Belege der Rentenauszahlungen der AHV, der Pensionskasse** sowie aller übrigen Rentenauszahlungen.
- **Belege über bezogene Ergänzungsleistungen und weiterer Einnahmen** wie Taggelder, Lotto- und Totogewinne pro 2017.
- **Nachgetragene Kapital- und Zinsbescheinigungen** der Bank- und PC-Konti per 31.12.2017.
- **Belege über allfällige weitere Wertschriften** und Wertschriftenerträge wie Aktien, Obligationen usw., eventuell Bankauszug mit Steuerwerten verlangen.
- **Belege über Depotgebühren** und Kosten für Wertschriftenverwaltung.
- **Weitere Vermögenswerte** wie Fahrzeuge, Sammlungen, etc.
- **Belege der bezahlten Krankenkassen-, Renten-, Lebens- und Unfallversicherungsprämien** für das Jahr 2017.
- **Verzeichnis der Schulden und Darlehen** per 31.12.2017 sowie der Schuldzinsen pro 2017.
- **Aufstellung über bezahlte Spenden, Vergabungen** (wenn über CHF 500.–) und Beiträge an politische Parteien (wenn über CHF 100.–) im 2017.

- **Belege der selbstgetragenen Krankheitskosten** im Jahre 2017 wie Selbstbehalte der Krankenkasse, Arzt- und Spitalrechnungen, Alternativmedizin, Zahnarzt, Kuraufenthalte, Spitex, Hilfsmittel, Brillen, Schuheinlagen, Hörgeräte, Batterien zu Hörgeräten sowie andere durch Krankheit bedingte Mehrauslagen etc. Evtl. Gratisauszug bei der Krankenkasse verlangen (EL-Bezüger/innen können diese Kosten bei der Ausgleichskasse geltend machen).
- **Angaben zu Erbschaften**, unverteilteten Erbschaften, Miteigentum und Schenkungen.
- **Bei selbstbewohnten Liegenschaften** oder Stockwerkeigentum: Sämtliche Belege über die Liegenschaftssteuern und den Liegenschaftsunterhalt im Jahr 2016. Verzeichnis der Hypotheken mit Zinsangaben per 2017.
- **HeimbewohnerInnen:** Tarifaussweis 2017 des Heimes.

Kosten: Die Kosten (siehe nachfolgende Tariftabelle) sind nach dem Ausfüllen zu bezahlen.

Haftung: Haftansprüche für Schäden, die aus der Erbringung dieser Dienstleistung entstehen, sind ausgeschlossen, wenn die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden und keine grobfahrlässigen Fehler vorliegen.

Personen mit Beistandschaften: Bitte wenden Sie sich vorgängig an Ihren Beistand.

Der Steuererklärungsdienst von Pro Senectute ist vorwiegend für das Ausfüllen von einfachen Steuererklärungen gedacht. Bei komplexen Fällen kann Pro Senectute deshalb den Auftrag ablehnen.

Pro Senectute Emmental-Oberaargau ist zuständig für die ehemaligen Amtsbirke Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Trachselwald, Signau, Aarwangen, Wangen.

Auskunft & Anmeldung: Burgdorf: 034 420 16 50, Konolfingen: 031 790 00 10, Langenthal: 062 916 80 90, www.be.prosenectute.ch

Basistarif

- Die Kosten (inkl. MwSt) sind abhängig vom steuerbaren Vermögen.
- Heimbewohner bezahlen einen Zuschlag von Fr. 10.--.

| Steuerbares Vermögen | Basistarif | Steuerbares Vermögen | Basistarif | Steuerbares Vermögen | Basistarif |
|----------------------|------------|----------------------|------------|----------------------|------------|
| bis 25'000 | Fr. 30 | 100'001 - 200'000 | Fr. 110 | 400'001 - 500'000 | Fr. 230 |
| 25'001 - 50'000 | Fr. 50 | 200'001 - 300'000 | Fr. 140 | 500'001 - 750'000 | Fr. 300 |
| 50'001 - 100'000 | Fr. 75 | 300'001 - 400'000 | Fr. 200 | über 750'00 | Fr. 400 |

Frühjahr im Seniorenhof

Der Frühling lädt zum Spazieren ein!

Spaziergänge im und ums Dorf Iffwil bereichern den Alltag unserer Bewohnerinnen und Bewohner und steigern ihre Lebensqualität. Wer selbst noch kann und mag, darf auf eigene Faust losziehen, andere sind auf Hilfe angewiesen.



Sollte Ihnen jemand auf seinem Spaziergang durchs Dorf verwirrt oder hilflos begegnen, sind wir froh um eine kurze Meldung.

Haben Sie Lust, regelmässig oder ab und zu auf freiwilliger Basis mit Jemandem spazieren zu gehen? Dann melden Sie sich bitte bei der Heimleiterin Anina Schüpbach oder bei der Leiterin Pflege und Betreuung, Marianne Zbinden.

Anlässe im Frühjahr 2018

- Mittwoch, 14. März, 18.30 Uhr Auftritt der **Jegischtorfer Singlüt**
Dienstag, 27. März, 14.30 Uhr **Andacht** mit Herr Pfarrer Daniel Mauerhofer
Montag, 09. April, 18.00 Uhr Auftritt der **BERNA-Jodler**
Mittwoch, 18. April, 14.30 Uhr Seniorentreff Iffwil
Dienstag, 24. April, 14.30 Uhr **Andacht** mit Herr Pfarrer Daniel Mauerhofer
Gäste aus dem Dorf sind zu unseren Anlässen jederzeit herzlich willkommen!

Geburtstage

| | | | | | |
|-------------|-----------------|----|------------------|----------------------|-----------|
| 04. Februar | Kaufmann Walter | 93 | 11. März | Schacher Agnes | 88 |
| 10. Februar | Junker Walter | 87 | 14. März | Fischer Heinrich | 81 |
| 15. Februar | Isch Sonja | 81 | 18. März | Peterhans Maria | 93 |
| 17. Februar | Henrion Erika | 77 | 05. April | Schär Myrtha | 95 |
| 18. Februar | Rätz Walter | 77 | 25. April | Sigrist Lotti | 90 |
| | | | 01. Mai | Wyss Elisabeth | 98 |

Wir gratulieren den Jubilaren herzlich und wünschen ihnen alles Gute!

Seniorenhof – Dorf 18, 3305 Iffwil
031 761 09 55, info@seniorenhof.ch

Veranstaltungskalender Iffwil aktiv

Gemäss www.iffwil.ch, Stand: 18. Februar 2018

| | |
|----------------|---|
| März 2018 | Donnerstag, 8. März 2018 <u>Treberwurstessen</u> Frauengruppe Iffwil |
| April 2018 | Samstag, 21. April 2018 <u>Jassmeisterschaft</u> Frauengruppe Iffwil |
| Mai 2018 | Dienstag, 29. Mai 2018 <u>ganztägige Reise mit der Frauengruppe Iffwil</u> |
| Juni 2018 | Freitag, 8. Juni 2018 <u>Gemeindeversammlung</u> |
| | Samstag, 16. Juni 2018 <u>Fussballturnier Iffwil</u> Iffwil aktiv |
| | Samstag, 23. Juni 2018 <u>Lotto</u> Frauengruppe Iffwil |
| September 2018 | Dienstag, 4. September 2018 <u>Seniorenreise</u> |
| Oktober 2018 | Samstag, 6. Oktober 2018 <u>Jassmeisterschaft</u> Frauengruppe Iffwil |
| November 2018 | Samstag, 17. November 2018 <u>Racletteabend mit Zwirbelen</u> Frauengruppe Iffwil |
| | Mittwoch, 28. November 2018 <u>Gemeindeversammlung</u> |

Der Veranstaltungskalender lebt von den Einträgen, welche uns gemeldet werden. Falls Sie einen öffentlichen Anlass planen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail mit. Sie können dem Webmaster oder der Gemeindeverwaltung auch einen Infozettel mit den nötigen Angaben zustellen. Wir werden Ihre Veranstaltung gerne und gratis in die Liste aufnehmen.

Kontaktadresse: webmaster@iffwil.ch

Wir wünschen
allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Iffwil
einen guten Start in den Frühling

